

Allgemeine Bedingungen (AB) Transportversicherung Compact

Ausgabe 10.2012

Inhaltsverzeichnis

A	Gegenstand der Versicherung		
A1	Begriff "Transportversicherung Compact"		
A2	Versicherte Risiken und Kosten		
A3	Geografischer Geltungsbereich		
A4	Vorsorgeschutz		
A5	Versicherungszertifikat		
B	Versicherungsumfang		
B1	Versicherte Gefahren und Schäden		
B2	Zoll und Verbrauchssteuern		
B3	Nicht versicherte Waren		
B4	Nicht versicherte Gefahren und Schäden		
B5	Summenmässige Begrenzung der Leistung		
B6	Versicherungswert		
B7	Zugelassene Transportmittel		
B8	Anfang und Ende der Versicherung		
B9	Sanktionsklausel (Embargoklausel)		
C	Versicherungsfall		
C1	Berechnung des Schadens		
C2	Ersatzwert		
C3	Doppelversicherung		
C4	Schadenmeldung/-feststellung und Rettungsmassnahmen		
		C5	Sicherstellung und Geltendmachung der Rückgriffsrechte
		C6	Übertragung der Eigentumsrechte
		C7	Entschädigungsforderung und Zahlungspflicht
		C8	Selbstbehalt
		C9	Verwirkung
		D	Versicherungsdauer
		D1	Vertragsdauer und Kündigung
		E	Versicherungsprämie
		E1	Prämienberechnung
		E2	Eidgenössische Stempelsteuer
		E3	Verrechnung der Prämien und Schäden
		E4	Prämienzahlung
		E5	Prämienrückerstattung
		F	Allgemeine Bestimmungen
		F1	Anzeigepflicht
		F2	Vertragsanpassung
		F3	Handänderung
		F4	Anwendbares Recht und Gerichtsstand
		F5	Verhältnis zum Versicherungsvertrags-Gesetz (VVG)
		F6	Meldestelle des Versicherers

Stichwortverzeichnis

Ablauf der Versicherung	D1	Havarie-Grosse	B1.6
Allgemeine Bestimmungen	F	Havariekommissär	B1.7, C4
Anfang und Ende	B8	Höchstsumme	B5
Anzeigepflicht	F1	International Safety Management Code	B1.9, B7.1
Arbeitsgeräte	A2.2d)	Kosten	A2
Aufräumungskosten	A2.2b)	Krieg	B1.4a)
Ausschlüsse	B4	Kühlgut	B1.5
Ausstellungen	A2.2a), A4.2, B8.4	Kündigung	D1, F2, F3
Beginn der Versicherung	D1	Laptop	A2.2e)
Bergungskosten	A2.2b)	Leistungsbegrenzung	B5
Beseitigungskosten	A2.2b)	Manipulationen	A2.2c), B1.2, B8.5
Betriebliche Einrichtungen	A2.2d), A4.3, B8.6	Mehrkosten	A2.2b), B1.8, B1.9
Datenträger	B4.3f)	Meldestelle	F6
Dauer der Versicherung	D1	Messen	A2.2a), A4.2, B8.4
Doppelversicherung	C3	Minen	B1.4c)
Eidgenössische Stempelsteuer	E2	Musterkollektionen	A.2.2f), A4.5, B8.8
Eigentumsrechte	C6	Nicht versicherte Gefahren	B4
Embargoklausel	B9	Nicht versicherte Schäden	B4
Entschädigungsforderung	C7	Nicht versicherte Waren	B3
Ersatzwert	C2	Optionen	A2.2, E1.2
Erstes Risiko	C2	Prämienberechnung	E1
Flüssigkeiten	B8.2	Prämienzahlung	E4
Gefahren	B1, B4	Prämienrückerstattung	E5
Gefriergut	B1.5	Rechtsstreitigkeiten	F4
Gegenstand der Versicherung	A	Reisegepäck	A2.2e), A4.4, B1.3, B8.7
Geografischer Geltungsbereich	A2, A3, A4.1	Rettungsmassnahmen	C4
Gerichtsstand	F4	Risiken	A2
Geschäftspapiere	A2.2e)	Rückgriffsrechte	C5
Gesetz	F4	Sanktionsklausel (Embargoklausel)	B9
Handänderung	F3	Schadenmeldung	C4

Schadenfeststellung	C4	Versicherter Umsatz	E1.1
Schadenberechnung	C1	Versicherung auf 1. Risiko	A2.2b) - A2.2f), C2
Selbstbehalt	C8	Versicherungsdauer	D
Servicematerial	A2.2d)	Versicherungsfall	C
Standmaterial	A2.2a)	Versicherungsprämie	E
Streik	B1.4b)	Versicherungsschutz	A2
Temperatureinflüsse	B1.5	Versicherungssumme	B5
Terrorismus	B1.4b)	Versicherungsumfang	B
Transporte	A2.1	Versicherungswert	B2, B6
Transportmittel	B7	Versicherungszertifikat	A5, C7
Transportversicherung Compact	A1	Vertragsanpassung	F2
Unruhen	B1.4b)	Vertragsdauer	D1
Unterversicherung	C2	Verwirkung	C9
Verbrauchssteuern	B2	Vorsorgeschutz	A4
Versicherte Gefahren	B1	VVG (Versicherungsvertragsgesetz)	F5
Versicherte Kosten	A2	Zahlungspflicht	C7
Versicherte Risiken	A2	Zoll	B2
Versicherte Schäden	B1	Zwischenaufenthalte	A2.1, B8.3

Damit der Text möglichst einfach zu lesen ist, verwenden wir in diesen Allgemeinen Bedingungen (AB) ausschliesslich die männliche Schreibweise und meinen damit auch die weibliche Form.

Dem Versicherungsnehmer sind gleichgestellt: der Anspruchsberechtigte, der Versicherte sowie die Personen, für deren Handlungen der Versicherungsnehmer, der Anspruchsberechtigte oder der Versicherte einzustehen hat.

A Gegenstand der Versicherung

A1 Begriff "Transportversicherung Compact"

Im Produkt "Transportversicherung Compact" sind die darin bezeichneten Risiken während der Vertragsdauer gegen Entrichtung einer jährlich wiederkehrenden Pauschalprämie versichert. Der Versicherer kann alle Unterlagen des Versicherungsnehmers, die sich auf die versicherten Risiken beziehen, prüfen lassen.

A2 Versicherte Risiken und Kosten

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist das Bestehen eines versicherbaren Interesses des Versicherungsnehmers oder eines ihm von Dritten erteilten Auftrags, für Versicherungsschutz zu sorgen.

2.1 Transporte:

Versichert sind die in der Police bezeichneten Waren während den Transporten und den damit zusammenhängenden Zwischenaufenthalten innerhalb des vereinbarten geografischen Geltungsbereiches.

2.2 Optionen:

- a. Mitversichert sind - sofern besonders vereinbart - Ausstellungen und Messen sowie die damit verbundenen Transporte innerhalb des vereinbarten geografischen Geltungsbereiches. Das Standmaterial ist mitversichert. Der Versicherungsnehmer muss über ein detailliertes Verzeichnis der Gegenstände mit Wertangabe verfügen.
- b. Mitversichert sind - sofern besonders vereinbart - Aufräumungs-, Bergungs- und Beseitigungskosten sowie Mehrkosten für Reisen/Aufenthalte, Eil-/Expressfrachten, Luftfracht/Luftpostbeförderung und Überstunden im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis auf 1. Risiko.
- c. Mitversichert sind - sofern besonders vereinbart - Manipulationen auf dem Betriebsareal des Versicherungsnehmers auf 1. Risiko. Unter Manipulationen sind innerbetriebliche Vor-, Nach- und/oder Zwischentransporte, Ein-, Um- und/oder Auslagerungen zu verstehen, welche mit oder ohne mechanische Hilfsmittel von Mitarbeitern des Versicherungsnehmers durchgeführt werden.
- d. Mitversichert sind - sofern besonders vereinbart - betriebliche Einrichtungen (Servicematerial und Arbeitsgeräte) des Versicherungsnehmers während Transporten mit Strassenfahrzeugen innerhalb des vereinbarten geografischen Geltungsbereiches auf 1. Risiko.
- e. Mitversichert ist - sofern besonders vereinbart - Reisegepäck (inkl. Geschäftspapiere, Laptop etc.) von Mitarbeitern des Versicherungsnehmers auf weltweiten Geschäftsreisen auf 1. Risiko.

- f. Mitversichert sind - sofern besonders vereinbart - Musterkollektionen einschliesslich Verpackung (Musterkoffer und dergleichen) während weltweiten Geschäftsreisen von Mitarbeitern des Versicherungsnehmers auf 1. Risiko.

A3 Geografischer Geltungsbereich

- 3.1 Unter den geografischen Geltungsbereich "Swiss" fallen folgende Länder:
Schweiz, Fürstentum Liechtenstein
- 3.2 Unter den geografischen Geltungsbereich "Euro" fallen folgende Länder:
Andorra, Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Holland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Norwegen, Österreich, Portugal, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn
- 3.3 Unter den geografischen Geltungsbereich "EuroPlus" fallen folgende Länder:
Albanien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Mazedonien, Moldawien, Polen, Rumänien, Russland (inkl. asiatischer Teil), Serbien-Montenegro, Türkei (inkl. asiatischer Teil), Ukraine, Weissrussland, Zypern
- 3.4 Unter den geografischen Geltungsbereich "USA/Kanada" fallen folgende Länder:
Vereinigte Staaten von Amerika (USA), Kanada
- 3.5 Unter den geografischen Geltungsbereich "Asien/Ozeanien" fallen folgende Länder:
Arabische Emirate, Bahrain, China inkl. Hongkong, Indien, Indonesien, Israel, Japan, Jordanien, Libanon, Malaysia, Oman, Saudi Arabien, Singapur, Südkorea, Syrien, Taiwan, Thailand, Vietnam, Yemen sowie Australien, Neuseeland und alle übrigen Länder Ozeaniens
- 3.6 Unter den geografischen Geltungsbereich "Übrige Länder weltweit" fallen folgende Länder:
Sämtliche Länder weltweit, welche nicht in den Artikeln A3.1. bis A3.5. der Allgemeinen Bedingungen (AB) genannt sind.

A4 Vorsorgeschutz

Vorsorglicher Versicherungsschutz im Rahmen der Police besteht in den nachstehenden Fällen:

- 4.1 Geografischer Geltungsbereich
Falls in der Police Versicherungsschutz für einen oder mehrere geografische Geltungsbereiche gemäss den Artikeln A3.1. bis A3.5. der Allgemeinen Bedingungen (AB) vereinbart ist, besteht vorsorglich weltweiter Versicherungsschutz.
Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer umgehend zu benachrichtigen, wenn er einen erweiterten geografischen Geltungsbereich benötigt oder feststellt, dass Transporte in weiteren geografischen Geltungsbereichen stattgefunden haben.
- 4.2 Ausstellungen und Messen
Falls in der Police Versicherungsschutz für weniger als 10 Ausstellungen und Messen vereinbart ist, besteht vorsorglich Versicherungsschutz bis maximal 10 Ausstellungen und Messen.
Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer umgehend zu benachrichtigen, wenn er feststellt, dass er mehr als die vereinbarte Anzahl Ausstellungen und Messen pro Jahr besucht oder besucht hat.
- 4.3 Betriebliche Einrichtungen
Falls in der Police Versicherungsschutz für weniger als 10 Strassenfahrzeuge für den Transport von betrieblichen Einrichtungen vereinbart ist, besteht vorsorglich Versicherungsschutz bis zu maximal 10 Strassenfahrzeugen.

Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer umgehend zu benachrichtigen, wenn er feststellt, dass er mehr als die vereinbarte Anzahl Strassenfahrzeuge benützt oder benützt hat.

- 4.4 Reisegepäck
Falls in der Police Versicherungsschutz für das Reisegepäck von weniger als 10 Mitarbeitern des Versicherungsnehmers vereinbart ist, besteht vorsorglich Versicherungsschutz bis zu maximal 10 Mitarbeitern.

Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer umgehend zu benachrichtigen, wenn er feststellt, dass sich die vereinbarte Anzahl Mitarbeiter ändert oder geändert hat.

- 4.5 Musterkollektionen
Falls in der Police Versicherungsschutz für weniger als 10 Mitarbeiter des Versicherungsnehmers mit Musterkollektionen vereinbart ist, besteht vorsorglich Versicherungsschutz bis zu maximal 10 Mitarbeitern.

Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer umgehend zu benachrichtigen, wenn er feststellt, dass sich die vereinbarte Anzahl Mitarbeiter ändert oder geändert hat.

Dem Versicherungsnehmer wird vom Versicherer ab dem Zeitpunkt der Risikoänderung eine entsprechende Mehrprämie in Rechnung gestellt.

A5 Versicherungszertifikat

Der Versicherer stellt dem Versicherungsnehmer, auf Verlangen und gegen Entrichtung einer Gebühr, für jeden Transport ein Versicherungszertifikat aus. Mit dem Versicherungszertifikat wird bestätigt, dass die darin bezeichneten Waren aufgrund der gültigen Police versichert sind.

B Versicherungsumfang

B1 Versicherte Gefahren und Schäden

- 1.1 Versichert sind Verlust und Beschädigung der Waren. Die Versicherung versteht sich "Gegen alle Risiken", unter Vorbehalt der Ausschlüsse gemäss Artikel B4 der Allgemeinen Bedingungen (AB).

Versichert sind ebenfalls:

- 1.2 Bei Manipulationen - sofern mitversichert - die zwischengelagerten und/oder eingelagerten Waren, sofern sie nachweisbar während den versicherten Manipulationen beschädigt wurden.
- 1.3 Bei Reisegepäck - sofern mitversichert - die Kosten für unbedingt notwendige Anschaffungen, die dadurch entstehen, dass das einer Transportunternehmung zur Beförderung übergebene Reisegepäck verspätet ausgeliefert wird.
- 1.4 Die Folgen von Ereignissen aus politischen und sozialen Motiven bei Transporten und Aufenthalten gemäss den Klauseln zu den Allgemeinen Bedingungen (AB):
a) Krieg (bei Postversand, Luftfracht-, Fähr- und Seetransporten)
b) Streik, Unruhen und Terrorismus (bei allen Transportarten und Aufenthalten)
c) Minen (bei Fähr-, See- und Binnengewässer-Transporten)
- 1.5 Die Folgen von Temperatureinflüssen bei Gefrier- und Kühlgut, sofern sich die Waren bei Beginn der Versicherung in einwandfreiem Zustand befinden und Zurichtung sowie Gefrieren oder Kühlen sachgemäss erfolgten. Zusätzlich muss der Versicherungsnehmer alle Massnahmen getroffen haben, damit die vorgeschriebenen Temperaturen während der Dauer der Versicherung eingehalten werden.

Zusätzlich versichert sind:

- 1.6 Die Beiträge zur Havarie-Grosse, die gemäss einer rechtsgültigen Dispache auf die versicherten Waren entfallen, sowie die zur Havarie-Grosse gehörenden Aufopferungen der Waren, alles unter Vorbehalt der Ausschlüsse gemäss Artikel B4 der Allgemeinen Bedingungen (AB).
- 1.7 Soweit ein versicherter Schaden vorliegt oder unmittelbar droht, die Kosten der Intervention des Havarie-Kommissärs sowie zur Verhütung oder Minderung des Schadens.
- 1.8 Falls ein versichertes Ereignis vorliegt, die Mehrkosten für Umladung, einstweilige Lagerung und Weiterbeförderung, soweit der Versicherungsnehmer diese Massnahmen nach den Umständen als notwendig erachten durfte oder sie vom Versicherer angeordnet wurden.

- 1.9 Die Mehrkosten für Entladung, Lagerung und Transport der versicherten Waren bis zum vorgesehenen Bestimmungsort nach Freigabe der Ladung von einem Seeschiff, das beschlagnahmt, aufgehalten oder zu einem anderen als dem vorgesehenen Bestimmungshafen umgeleitet worden ist, weil die Anforderungen des "International Safety Management Code", ohne Wissen des Versicherungsnehmers, nicht erfüllt sind.

- 1.10 Verlust und Beschädigung als Folge von Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsverzug des Eigentümers, Charterers oder Betreibers eines Transportmittels oder sonstigen finanziellen Auseinandersetzungen mit den genannten Parteien, sofern der Versicherungsnehmer diese Parteien nicht selbst ausgewählt oder die Auswahl nicht massgeblich beeinflusst hat.

B2 Zoll und Verbrauchssteuern

Diese sind im Versicherungswert enthalten und mitversichert. Der Versicherer haftet für die bezahlten Zölle und die Verbrauchssteuern auf versicherten Waren, die durch ein versichertes Ereignis verloren gegangen oder beschädigt worden sind. Dagegen hat der Versicherer Anspruch auf die an den Versicherungsnehmer zurückerstatteten Zoll- und Verbrauchssteuerbeträge.

Bei Zahlung einer Entschädigung für die Waren kann der Versicherer verlangen, dass der Versicherungsnehmer die beschädigten Waren zerstört oder auf seine Eigentumsrechte verzichtet, um zu vermeiden, dass Zoll und Verbrauchssteuern zu entrichten sind.

B3 Nicht versicherte Waren

Nicht versichert sind folgende Waren:

- 3.1 Kunst, Antiquitäten, Raritäten und Liebhaberobjekte
3.2 Lebende Tiere und Pflanzen
3.3 Mobiltelefone
3.4 Motorfahrzeuge, Motorräder und Boote
3.5 Maschinen, die auf eigener Achse reisen
3.6 Orientteppiche
3.7 Schüttgut (lose) und Massengut-Ladungen
3.8 Uhren und Bijouterien
3.9 Umzugsgut
3.10 Valoren (Banknoten, Edelmetalle und Wertpapiere)
3.11 Zigaretten, Zigarren

B4 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

- 4.1 Nicht versichert sind die Folgen von:
- Beschlagnahme, Wegnahme oder Zurückhaltung durch eine Regierung, Behörde oder Macht
 - Verzögerung in der Beförderung oder Ablieferung, unabhängig von der Ursache
 - Vorsatz des Versicherungsnehmers. Bei Grobfahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem dem Grad des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
 - unrichtiger Deklaration
 - Verletzung von Ein-, Aus- oder Durchfuhrbestimmungen sowie von Devisen- und Zollvorschriften
 - Verletzung von Beförderungsvorschriften mit Wissen des Versicherungsnehmers
- 4.2 Nicht versichert sind ausserdem Schäden, die entstanden sind durch:
- Luftfeuchtigkeit
 - Vorgänge, die in der Natur der Waren liegen, wie Selbstverderb, Erhitzung, Selbstentzündung, Schwund, Abgang und gewöhnliche Leckage
 - Ungeziefer, das von den versicherten Waren stammt
 - ungeeigneten Zustand der Waren für die versicherte Reise
 - ungeeignete oder ungenügende Verpackung
 - unsachgemässes Verstauen im Transportmittel oder Container durch den Versicherungsnehmer
 - gewöhnliche Abnutzung
 - Kernenergie und Radioaktivität. Dieser Ausschluss bezieht sich nicht auf Schäden durch Radioisotope und Anlagen für die Produktion von ionisierenden Strahlen (z.B. für medizinische Zwecke)
 - Einsatz von chemischen, biologischen, biochemischen oder elektromagnetischen Waffen
 - Gefrierbrand
- 4.3 Im Weiteren sind nicht versichert:
- Schäden an der Verpackung, sofern diese nicht mehr gebraucht wird bzw. nicht in den Verkauf gelangt
 - Schäden, die in direktem Zusammenhang mit der Bearbeitung oder der Fabrikation der betreffenden Waren stehen (Fabrikationsfehler usw.)
 - Technische Störungen, die nicht auf eine plötzliche, gewaltsame äussere Einwirkung zurückzuführen sind, wie z.B. Schäden aus dem gewöhnlichen Gebrauch infolge falscher Handhabung
 - Kurzschluss
 - Konstruktions-, Material- oder Fabrikationsfehler
 - Veränderungen oder Verluste von Daten, die entstehen durch:
 - magnetische Veränderungen des für die Speicherung von Daten vorgesehenen Bereichs von Datenträgern
 - Abnutzung von Datenträgern, Einbusse der Magnetisierbarkeit
 - falsches Programmieren, Datenerfassen, Einlegen oder Beschriften
 - Löschen oder Wegwerfen
 - Magnetfelder, Spannungsschwankungen
 - Programme oder Vorgänge, die zur Zerstörung oder Veränderung von Programmen oder Daten führen (z.B. sogenannte Computerviren) sowie alle Folgeschäden aus Datenveränderungen oder -verlusten
 - Haftpflichtansprüche für Schäden, welche durch die versicherten Waren verursacht werden
 - Aufwendungen zur Verhinderung oder Beseitigung von Umweltschäden, insbesondere der Verunreinigungen von Luft, Wasser oder Boden
 - mittelbare Schäden wie:
 - Schäden, welche die Waren selbst nicht unmittelbar betreffen (z.B. Zins-, Kurs-, Preisverluste, Nutzungs- oder Betriebsverluste)
 - die mit einem Schaden verbundenen Umtriebe, mit Ausnahme der in Artikel B1 der Allgemeinen Bedingungen (AB) gedeckten Kosten

- Liege- und Standgelder, Frachtzulagen aller Art sowie Kosten soweit sie nicht unter Artikel B1 der Allgemeinen Bedingungen (AB) eingeschlossen sind

- 4.4 Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn mit Wissen des Versicherungsnehmers:
- die Waren mit ungeeigneten Transportmitteln (z.B. Fahrzeugen, Container oder Manipulationsmittel) befördert werden
 - Verkehrswege benützt werden, die ungeeignet oder behördlich gesperrt sind

B5 Summenmässige Begrenzung der Leistung

Der Versicherer haftet nur im Rahmen der in der Police festgesetzten Höchstsummen.

B6 Versicherungswert

6.1	Verkaufte Waren	Verkaufspreis des Versicherungsnehmers
6.2	Eingekaufte Waren	Einstandspreis oder Kaufpreis des Versicherungsnehmers
6.3	Gebrauchte Waren	Zeitwert
6.4	Andere Waren	Selbstkosten des Versicherungsnehmers
6.5	Datenträger	Materialwert und Kopierkosten der Daten
6.6	Ausstellungen und Messen	Selbstkosten des Versicherungsnehmers
6.7	Aufräumungs-, Bergungs-, Beseitigungs- und Mehrkosten	Die effektiven, nachgewiesenen direkten Kosten
6.8	Manipulationen	Selbstkosten des Versicherungsnehmers
6.9	Betriebliche Einrichtungen	Zeitwert
6.10	Reisegepäck	Neuwert
6.11	Musterkollektionen	Selbstkosten des Versicherungsnehmers

Im Versicherungswert eingeschlossen sind Transportkosten, anteilige Versicherungsprämien und andere Kosten bis zum jeweiligen Bestimmungsort sowie Zoll und Verbrauchssteuern.

B7 Zugelassene Transportmittel

Sofern nichts anderes vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz nur, wenn die Transportmittel behördlich zugelassen sind.

- 7.1 Für Seereisen gilt zusätzlich:
- Stählerne Seeschiffe, mit eigenem maschinellen Antrieb, klassifiziert durch ein Voll- oder assoziiertes Mitglied der "International Association of Classification Societies" (IACS - Mitgliederliste siehe www.iacs.org.uk), welche nicht älter als 25 Jahre sind und Schiffe sowie Unternehmen (Reedereien) die gemäss dem "International Safety Management Code" (ISM-Code) zertifiziert sind.
- 7.2 Für Reisen auf Binnengewässern gilt zusätzlich:
- Schiffe, die für den Warentransport tauglich sind. Ist ein Schiff von der Internationalen Vereinigung des Rheinschiffsregisters (IVR) klassifiziert, gilt der Tauglichkeitsbeweis für den Warentransport als erbracht.

B8 Anfang und Ende der Versicherung

- 8.1 Die Versicherung beginnt, sobald die Waren von ihrem Standort beim Absender im Zusammenhang mit dem versicherten Transport entfernt werden und endet, sobald sie beim Empfänger an den für sie bestimmten Standort abgestellt bzw. verbracht worden sind, jedoch spätestens 7 Tage nach Ankunft des Transportmittels.
- 8.2 Bei Flüssigkeiten beginnt die Versicherung im Zeitpunkt, in dem diese den Behälter am Abgangsort verlassen, um in das Transportmittel für den versicherten Transport eingefüllt zu werden und endet im Augenblick, in welchem diese in den Behälter am Bestimmungsort gefüllt werden. Auslaufen infolge Bruch oder Reißen der Rohr- und Schlauchleitung anlässlich des Ein- und Auspumpens ist nur versichert, sofern der Bruch oder das Reißen durch ein von aussen her plötzlich einwirkendes Ereignis unabsichtlich herbeigeführt wurde.

- 8.3 Werden die Waren während der Dauer des Transportes aufgehalten, ist die Versicherung für jeden einzelnen Zwischenaufenthalt mit 30 Tagen begrenzt. Ist der Zwischenaufenthalt jedoch durch Umstände verursacht, auf die der Versicherungsnehmer keinen Einfluss hat, bleibt die Versicherung für weitere 30 Tage bestehen.
- 8.4 Sind Ausstellungen und Messen mitversichert, ist der einzelne Aufenthalt auf 30 Tage begrenzt, einschliesslich Standauf- und Standabbau sowie eventuell nötiger Vor- und Nachlagerungen.
- 8.5 Sind Manipulationen mitversichert, beginnt die Versicherung mit dem Abheben des Gegenstandes von einem Standort und endet, wenn der Gegenstand an seinem neuen Standort oder an der für ihn bestimmten Stelle abgestellt worden ist.
- 8.6 Sind betriebliche Einrichtungen mitversichert, sind sie ohne zeitliche Begrenzung versichert, solange sie sich in den Strassenfahrzeugen befinden.

- 8.7 Ist das Reisegepäck mitversichert, beginnt die Versicherung, sobald die Reisenden ihr Wohndomizil oder die Geschäftsräume verlassen und endet mit der Rückkehr an diese Orte.
- 8.8 Sind Musterkollektionen mitversichert, beginnt die Versicherung, sobald die Reisenden mit den Musterkollektionen die Geschäftsräume des Versicherungsnehmers verlassen und endet mit der Rückkehr an diese Orte.

B9 Sanktionsklausel (Embargoklausel)

Ungeachtet anderslautender Vertragsbestimmungen besteht Versicherungsschutz nur insoweit, als keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Sanktionsmassnahmen der Schweiz dem Versicherungsschutz und jegliche damit verbundenen Versicherungsleistungen entgegenstehen. Die gegenwärtig bestehenden Sanktionsmassnahmen der Schweiz können auf der Webseite des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO abgerufen werden.

C Versicherungsfall

C1 Berechnung des Schadens

Bei Beschädigung ist die Wertverminderung in Prozenten des Gesundheits zu ermitteln. Dieser Prozentsatz, berechnet auf den Ersatzwert, ergibt den Schaden. Kann ein beschädigter Gegenstand repariert werden, bilden die Reparaturkosten die Grundlage der Schadenberechnung. Ein Minderwert nach der Instandstellung ist nicht versichert. Der Versicherer oder der Havariekommissär kann verlangen, dass der Wert der beschädigten Waren durch eine öffentliche Versteigerung festgestellt wird.

Müssen die Waren unterwegs wegen einer Beschädigung verkauft werden, gehört der Reinerlös dem Anspruchsberechtigten. Der Schaden besteht aus dem Unterschied zwischen Ersatzwert und Reinerlös. Bei Verlust wird der Schaden auf den Ersatzwert im Verhältnis des verlorenen Teils zum Ganzen berechnet.

Der Versicherer vergütet weder Fracht, Zölle, Verbrauchssteuern noch andere Kosten, die sich infolge eines Schadenereignisses einsparen lassen. Ferner wird der Schadenersatz, den der Versicherungsnehmer von Dritten erhalten hat, von der Leistung des Versicherers abgezogen.

C2 Ersatzwert

Der Ersatzwert entspricht dem Versicherungswert, sofern der Versicherer nichts Gegenteiliges nachweisen kann. Ist der Versicherungswert niedriger als der Ersatzwert, wird der Schaden nur im Verhältnis des Versicherungswertes zum Ersatzwert vergütet.

Ist eine Versicherungs- oder Entschädigungssumme "auf 1. Risiko" vereinbart, werden die Schäden im Rahmen der gewährten Deckung bis zur Höhe der vereinbarten Summe voll vergütet, ohne Anrechnung einer allfälligen Unterversicherung.

C3 Doppelversicherung

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Doppelversicherung dem Versicherer schriftlich zu melden, sobald er davon Kenntnis erhält. Der Versicherer haftet bei Doppelversicherung nur subsidiär.

C4 Schadenmeldung/-feststellung und Rettungsmassnahmen

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer jedes ihm bekannt gewordene Schadenereignis unverzüglich anzuzeigen und für die Erhaltung und Rettung der Waren sowie Minderung des Schadens zu sorgen. Ausserhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein ist der Havariekommissär des Versicherers beizuziehen. Die vom Versicherer angeordneten Massnahmen bewirken keine Anerkennung einer Leistungspflicht.

Wenn der Schaden nicht in der vorgeschriebenen Weise gemeldet und festgestellt wird, ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht befreit.

C5 Sicherstellung und Geltendmachung der Rückgriffsrechte

Die Rechte gegenüber Dritten, die für den Schaden haftbar gemacht werden können, sind sicherzustellen. Insbesondere sind folgende Massnahmen zu treffen:

- 5.1 Für äusserlich erkennbare Schäden ist gegenüber dem Frachtführer ein schriftlicher Vorbehalt anzubringen, bevor die Waren in Empfang genommen werden. Von der betreffenden Transportanstalt ist unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme zu verlangen.

- 5.2 Für äusserlich nicht erkennbare und für vermutete Schäden sind die nötigen Vorbehalte innerhalb der gesetzlichen und vertraglichen Fristen rechtsgültig anzubringen.

In beiden Fällen ist der Frachtführer umgehend schriftlich haftbar zu machen und zur gemeinsamen Feststellung des Schadens aufzufordern.

Werden ohne Zustimmung des Versicherers Dritte von der Haftung befreit, fällt jeder Entschädigungsanspruch dahin. Der Versicherungsnehmer tritt sämtliche Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten an den Versicherer ab. Die Abtretung wird wirksam, sobald der Versicherer seine Leistungspflicht erfüllt hat. Der Versicherungsnehmer hat eine Abtretungserklärung auf Verlangen des Versicherers zu unterzeichnen.

Der Versicherer kann verlangen, dass der Versicherungsnehmer in eigenem Namen die Rückgriffsrechte geltend macht. Die Kosten trägt der Versicherer. Dieser ist berechtigt, den Anwalt des Versicherungsnehmers zu bestimmen und zu instruieren. Ohne das Einverständnis des Versicherers darf der Versicherungsnehmer den von Dritten angebotenen Schadenersatz nicht annehmen. Der Versicherungsnehmer haftet für jede Handlung oder Unterlassung, welche die Rückgriffsrechte beeinträchtigt.

C6 Übertragung der Eigentumsrechte

Der Versicherungsnehmer ist in folgenden Fällen berechtigt, vom Versicherer Zahlung des Ersatzwertes zu fordern gegen Übertragung aller Eigentumsrechte an den Waren und Abtretung möglicher Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten:

- 6.1 Bei Verschollenheit des Transportmittels. Verschollenheit liegt vor, wenn während sechs Monaten keine Nachrichten über das Transportmittel eingegangen sind.
- 6.2 Bei Seeuntüchtigkeit des Schiffes infolge eines versicherten Ereignisses, sofern die Weiterbeförderung nicht innerhalb von sechs Monaten möglich war.

Der Versicherer kann jedoch, auch wenn er den Ersatzwert bezahlt, auf die Übertragung der Eigentumsrechte an den Waren verzichten. Der Versicherer ist nicht verpflichtet, beschädigte Waren zu übernehmen.

C7 Entschädigungsforderung und Zahlungspflicht

Wer eine Entschädigungsforderung geltend macht, muss sich durch die Police oder das Original-Versicherungszertifikat legitimieren. Er hat ferner zu beweisen, dass die Waren während der versicherten Reise einen Schaden erlitten haben, für den der Versicherer einzustehen hat. Zu diesem Zweck sind mit der Schadenforderung alle nötigen Belege (z.B. Rechnungen, Frachtpapiere mit Vorbehalt, Havarie- und Expertenberichte, Tatbestandsaufnahmen) einzureichen.

Der Versicherungsanspruch wird vier Wochen nach dem Tage fällig, da sämtliche Belege eingereicht worden sind, die es dem Versicherer erlauben, sich von der Richtigkeit der Forderung zu überzeugen. Wenn Zweifel über die Legitimation des Anspruchsberechtigten bestehen, kann sich der Versicherer von seiner Leistungspflicht befreien, indem er die Entschädigungssumme rechtsgültig hinterlegt.

Bei Havarie-Grosse vergütet der Versicherer den vorläufigen Beitrag, sofern ihm die blanko indossierte Originalquittung überlassen wird.

C8 Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer hat pro Schadenereignis den in der Police vereinbarten Selbstbehalt zu tragen.

C9 Verwirkung

Rechtsansprüche gegen den Versicherer erlöschen, sofern sie nicht innerhalb zweier Jahre, nachdem das Schadenereignis eingetreten ist, gerichtlich geltend gemacht werden.

Forderungen für Havarie-Grosse-Beiträge erlöschen, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Dispache gerichtlich geltend gemacht werden.

D Versicherungsdauer

D1 Vertragsdauer und Kündigung

Der Versicherungsvertrag tritt mit dem in der Police festgesetzten Zeitpunkt in Kraft. Ist er auf ein Jahr oder eine längere Dauer abgeschlossen, so verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mindestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist dem Versicherer bzw. dem Versicherungsnehmer zugekommen ist.

Hat der Versicherer in einem Schadenfall Leistung erbracht, so kann der Vertrag spätestens bei der Auszahlung der Entschädigung von beiden Seiten durch schriftliche Erklärung gekündigt werden.

Wird der Vertrag gekündigt, so erlischt die Haftung des Versicherers 14 Tage, nachdem der anderen Partei die Kündigungserklärung zugegangen ist.

Dem Versicherer bleibt der Anspruch auf die Prämie für die laufende Versicherungsperiode gewahrt, falls der Versicherungsnehmer den Vertrag während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres kündigt.

E Versicherungsprämie

E1 Prämienberechnung

- 1.1 Die Berechnung der Prämie erfolgt aufgrund der Angaben des Versicherungsnehmers. Basis ist der Versicherungswert der transportierten Waren (versicherter Umsatz).
- 1.2 Sofern Optionen mitversichert sind:
 - a) die Anzahl der Ausstellungen und Messen
 - b) die Anzahl der Strassenfahrzeuge für die betrieblichen Einrichtungen
 - c) die Anzahl der reisenden Personen für das Reisegepäck
 - d) die Anzahl der reisenden Personen mit Musterkollektionen
- 1.3 Bei Änderungen ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dies dem Versicherer für eine allfällige Anpassung der Prämie ab dem Zeitpunkt der Risikoänderung zu melden.
- 1.4 Für die Mitversicherung der Aufräumungs-, Bergungs-, Beseitigungs- und Mehrkosten sowie des Manipulationsrisikos werden pauschale Jahresprämien erhoben.

E2 Eidgenössische Stempelsteuer

Die Prämien für Ausstellungen und Messen, Aufräumungs-, Bergungs-, Beseitigungs- und Mehrkosten, Manipulationen, betriebliche Einrichtungen sowie Reisegepäck unterliegen der Eidgenössischen Stempelsteuer.

E3 Verrechnung der Prämien mit Schäden

Der Versicherer kann alle fälligen Prämien mit der Entschädigung verrechnen. Ist jedoch der Anspruchsberechtigte ein gutgläubiger Dritter, kann nur die Prämie verrechnet werden, welche für den vom Schaden betroffenen Transport geschuldet ist.

E4 Prämienzahlung

Die Prämie wird bei Rechnungsstellung fällig. Wird die fällige Prämie nicht entrichtet, ist der Versicherungsnehmer unter Hinweis auf die Säumnisfolgen schriftlich aufzufordern, binnen 14 Tagen nach Absenden der Mahnung Zahlung zu leisten.

Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, kann der Versicherer seine Forderung rechtlich geltend machen sowie entweder die Versicherung künftiger Transporte bis zur Zahlung der verfallenen Prämie ablehnen oder die Police fristlos aufheben.

E5 Prämienrückerstattung

Bei vorzeitiger Auflösung oder Beendigung des Versicherungsvertrages ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Artikel D1 der Allgemeinen Bedingungen (AB).

F Allgemeine Bestimmungen

F1 Anzeigepflicht

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer beim Abschluss des Vertrages unaufgefordert alle Umstände mitzuteilen, die geeignet sind, die Beurteilung des Risikos zu beeinflussen. Die gleiche Pflicht besteht selbst dann, wenn anzunehmen ist, dass diese Umstände dem Versicherer oder seinem Vertreter bereits bekannt sind.

Wird eine Versicherung für fremde Rechnung oder durch einen Beauftragten des Versicherungsnehmers abgeschlossen, sind dem Versicherer auch die Umstände mitzuteilen, die dem Versicherten oder dem Beauftragten bekannt sind oder bekannt sein müssen.

Jedes Verschweigen, jede Täuschung, jede bewusst falsch oder entstellt gemachte Angabe bewirkt die Nichtigkeit des Vertrages.

F2 Vertragsanpassung

Der Versicherer kann die Anpassung des Vertragsinhaltes vom folgenden Versicherungsjahr an verlangen. Zu diesem Zweck hat er dem Versicherungsnehmer die neuen Vertragsbestimmungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekanntzugeben.

Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Macht er davon Gebrauch, so erlischt der Vertrag in seiner Gesamtheit mit dem Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres beim Versicherer eintreffen.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrages.

F3 Handänderung

Wechselt der Gegenstand des Versicherungsvertrages den Eigentümer, so gehen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrage auf den Erwerber über.

Für die zur Zeit der Handänderung fällige Prämie haftet dem Versicherer neben dem Erwerber auch der bisherige Eigentümer.

Der Erwerber kann den Vertrag innert 14 Tagen seit der Handänderung durch schriftliche Erklärung kündigen. Das gleiche Recht steht dem Versicherer innert 14 Tagen, seit dem er von der Handänderung Kenntnis erhalten hat, zu. Die Kündigung wird mit dem Zugang der Erklärung bei der anderen Vertragspartei wirksam.

F4 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist der Hauptsitz des Versicherers, es sei denn, das Gesetz schreibt einen anderen Gerichtsstand zwingend vor.

F5 Verhältnis zum Versicherungsvertrags-Gesetz (VVG)

Die folgenden Artikel des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 finden keine Anwendung: Art. 2, 3, 3a, 6, 14 Abs. 2 - 4, 20, 21, 28 - 32, 38, 42, 46, 47, 49, 50, 54, 64 Abs. 1 - 4, 72 Abs. 3.

Die übrigen Bestimmungen des genannten Gesetzes sind nur anwendbar soweit die Bedingungen der Police nicht davon abweichen.

F6 Meldestelle

- 6.1 Alle Anzeigen und Mitteilungen des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten sind an die zuständige Geschäftsstelle, die Vertretung, die auf der letzten Prämienrechnung aufgeführt ist oder den schweizerischen Sitz der Gesellschaft zu richten. Kündigungs- und Rücktrittserklärungen müssen vor Ablauf der Frist dort eintreffen.
- 6.2 Bei Policen, an welchen mehrere Gesellschaften beteiligt sind, haftet jede Gesellschaft nur für ihren Anteil (keine Solidarschuld). Dagegen handelt die mit der Vertragsführung beauftragte Gesellschaft für alle beteiligten Versicherer.